

1. Die Anerkennungsklage sei vollumfänglich abzuweisen, da Bestand und Umfang der Hypothekarschuld und der vereinbarten Zinsen durch den Schuldner nie bestritten wurde. \n \n 2. Eventualiter sei die Klage im Umfang der Hypothekarschuld und der marktüblichen Zinsen während der Dauer und bis Abschluss des vor Bundesgericht hängigen Strafverfahrens (6B_667/2019) zu schützen und der Rest sei abzuweisen. Die Fälligkeit resp. der Vollzug des Verwertungsverfahrens sei jedoch bis zur Entscheidung des Bundesgerichts im Strafverfahren auszusetzen resp. zu sistieren. \n \n 3. Eventualiter sei die Klage im Umfang der Hypothekarschuld und der ursprünglich vereinbarten Zinsen während der Dauer und bis Abschluss des vor Bundesgerichts hängigen Strafverfahrens zu schützen und der Rest sei abzuweisen. Die Fälligkeit resp. der Vollzug des Verwertungsverfahrens sei jedoch bis zur Entscheidung des Bundesgerichts im Strafverfahren auszusetzen resp. zu sistieren. \n \n 4. Die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Mieteinkünfte (ww) des Pflichtigen sei durch das Bezirksgericht aufzuheben und die bereits bezahlten Beträge an den Beklagten zu retournieren. \n \n 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST) zulasten der Klägerin, da Bestand und Umfang der Hypothekarschuld und der vereinbarten Zinsen durch den Schuldner nie bestritten wurden. \n \n Mit Urteil vom 18. März 2020 erkannte das Bezirksgericht Schwyz Folgendes (angefochtenes Urteil): \n 1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin einen Betrag von Fr. 227'442.55 zu bezahlen, nebst Zins zu 5 % auf: \n \n a) Fr. 5'850.00 seit 01.02.2013 \n b) Fr. 5'525.00 seit 01.08.2013 \n c) Fr. 7'150.00 seit 01.02.2014 \n d) Fr. 7'150.00 seit 01.08.2014 \n e) Fr. 6'955.00 seit 01.02.2015 \n f) Fr. 6'500.00 seit 01.08.2015 \n g) Fr. 6'500.00 seit 01.02.2016 \n h) Fr. 2'636.10 seit 14.04.2016 \n i) Fr. 22'950.00 seit 01.01.2013 \n j) Fr. 22'950.00 seit 01.01.2014 \n k) Fr. 22'950.00 seit 01.01.2015 \n l) Fr. 22'950.00 seit 01.01.2016 \n m) Fr. 6'566.25 seit 14.04.2016 \n n) Fr. 53'486.25 seit 14.04.2016 \n o) Fr. 6'375.00 seit 01.01.2013 \n p) Fr. 6'375.00 seit 01.01.2014 \n q) Fr. 6'375.00 seit 01.01.2015 \n r) Fr. 6'375.00 seit 01.01.2016 \n s) Fr. 1'823.95 seit 14.04.2016 \n \n Im Mehrbetrag wird das Rechtsbegehren-Ziff. 1 der Klägerin abgewiesen. \n \n 2. Die Rechtsvorschläge in den Betreibungen Nr. xx und Nr. yy des Betreibungsamtes Steinen (Zahlungsbefehle vom 25. Juni 2018) und in der Betreibung Nr. zz des Betreibungsamts Steinen (Zahlungsbefehl vom 24. Juni 2019) werden im Gesamtbetrag von Fr. 227'442.55, sich zusammensetzend aus den in Dispositiv-Ziff. 1 aufgeführten Beträgen, und samt Zins zu 5 %, jeweils separat beginnend gemäss der Auflistung in Dispositiv-Ziff. 1, aufgehoben. Im Mehrbetrag wird das Rechtsbegehren-Ziff. 2 der Klägerin abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. \n \n 3. Die Rechtsbegehren des Beklagten werden im Übrigen abgewiesen, soweit auf diese eingetreten wird. \n \n 4. [Gerichtskosten]. \n \n 5. [Parteientschädigung]. \n \n 6. [Rechtsmittel]. \n \n 7. [Zufertigung]. \n \n b) Dagegen erhob A. _____ (nachfolgend: Berufungsführer) mit Eingabe vom 15. Mai 2020 „Beschwerde“ (KG-act. 1), welche als Berufung entgegengenommen wurde (KG-act. 2), und stellte nachstehende Rechtsbegehren (KG-act. 1): \n 1. Die Anerkennungsklage sei abzuweisen, da Bestand und Umfang der Hypothekarschuld und der vereinbarten Zinsen, durch den Schuldner nie bestritten wurde. Nur die Verzugszinsen und die Vorfälligkeitsentschädigung waren bestritten. \n \n 2. Eventualiter sei die Kündigung der Hypothekarverträge als unwirksam resp. missbräuchlich zu qualifizieren, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Gläubigers. \n \n 3. Die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Mieteinkünfte (ww) des Pflichtigen sei durch das Bezirksgericht aufzuheben und die bereits bezahlten Beträge an den Beklagten zu retournieren. \n \n 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST) zulasten des Klägers, da Bestand und Umfang der Hypothekarschuld und der vereinbarten Zinsen durch

den Schuldner nie bestritten wurde. \n \n Die B. _____ AG (nachfolgend: Berufungsgegnerin) beantragt mit Berufungsantwort vom 16. Juni 2020 die Abweisung der Berufung, soweit darauf einzutreten sei, und die Bestätigung des Urteils ZGO 2019 22 vom 18. März 2020 des Bezirksgerichts Schwyz, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten des Berufungsführers (KG-act. 15). Mit Eingabe datiert vom 8. Juli 2020 (Postaufgabe: 9. Juli 2020) nahm der Berufungsführer zur Berufungsantwort Stellung (KG-act. 19), zu welcher sich die Berufungsgegnerin am 15. Juli 2020 vernehmen liess (KG-act. 21). \n c) Das Gesuch der Berufungsgegnerin vom 28. Mai 2020 um Sicherheitsleistung für die Parteienschädigung (KG-act. 7) wies der Vorsitzende mit Verfügung vom 29. Mai 2020 ab (KG-act. 8). \n 2. a) Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.